

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Końsk.

№ 7. Końsk, am 15. Dezember 1917.

1.

An die Bevölkerung des Kreises Końsk!

Über Verfügung des A. O. K. wurde ich dem Kommando der Südwestfront zum Verwaltungsdienst beziehungsweise Etappendienst nach U d i n e bestimmt, muss demnach aus dem mir lieb gewordenen Kreises Końsk scheiden.

Als ich das Kommando übernahm, war es mein erstes Bestreben, nach Möglichkeit die Interessen des Kreises zu wahren und der Bevölkerung in den schwierigen Zeiten mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

Allen jenen, die mich wirkungsvoll und willig unterstützten, sage ich in der Abschiedsstunde meinen besten Dank.

Ich rufe der gesammten Bevölkerung ein herzliches Lebewohl zu, bitte das mir geschenkte Vertrauen, auch meinem Nachfolger entgegen zu bringen und wünsche der gesammten Kreisbevölkerung ein gedeihliches Wohlergehen, eine blühende Entwicklung, und bitte mir allseite ein gutes Andenken bewahren zu wollen.

Friedrich Hadler

K. u. k. Oberst.

2.

An die Bevölkerung des Kreises Końsk.

Das k. u. k. A. O. K. hat den k. u. k. Friedrich Hadler vom Dienste des Kreiskommandanten in Końsk enthoben und mich mit dem Kommando betraut.

In dieser Eigenschaft begrüsse ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Kreises und bitte die gesammte Bevölkerung um tatkräftige Unterstützung in meiner Amtstätigkeit.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Alfred Jougan

Oberstleutnant.

3.

AMNESTIE.

Aus Anlass der Einsetzung des Regentschaftsrates wird jenen Personen, die von den Zivilgerichten sowie von den Polizei-und Verwaltungsbehörden zu einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten, zu einer Geldstafe bis zu 1500 Kronen, oder zu einer Freiheits-und einer Geldstrafe in diesen Grenzen, bis zum heutigen Tage rechtskräftig verurteilt worden sind, die Strafe insoweit sie noch nicht verbüßt oder nicht bezahlt ist, in Gnaden erlassen. Diese Strafnachsicht findet jedoch keine Anwendung auf Personen, die wegen Preistreiberei, wegen Schleichhandels oder Schmuggels verurteilt worden sind.

Die Militär-und Zivilgerichte und die Verwaltungsbehörden werden ferner aufgefordert für solche Verurteilte des Zivilstandes, die der allgemeinen Strafnachsicht nicht teilhaftig werden, jedoch genaden-

würdig erscheinen, die Nachsicht oder Milderung der Strafe bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

Dies bezieht sich vor allem auf strafbare Handlungen politischen Charakters, insbesondere solche die durch Worte begangen wurden.

Hinsichtlich der von den Militärgerichten verurteilten Personen haben auch bei diesem Anlasse die zuständigen Kommandanten das Gnadenrecht auszuüben.

Lublin, am 27. Oktober 1917.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

Graf Szeptycki m. p.

General-Major.

4.

Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und zur Ueberfuhr innerhalb des M. G. G. Bereiches.

(Im Sinne MGG Ap. Nr. 84510 vom 27. September 1917.)

Bewilligungen zum Einkaufe und zur Überfuhr innerhalb des MGG.-Bereiches erteilt,
bezüglich Getreide Mahlprodukte und Kartoffeln die Polnische Getreide Zentrale,
„ Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchte, Sämereien, wie Kleesamen, Lupine usw. die Polnische Landwirtschaftliche Zentrale,
„ Heu aller Art die Polnische Futter Zentrale.

Diesbezügliche Gesuche sind also nicht an das Militärgeneral-Gouvernement oder Kreiskommando, sondern ausschliesslich an diejenige Kreisfiliale der betreffenden Zentrale zu richten, aus deren Tätigkeitsbereiche die Überfuhr stattfinden soll.

Es wird bemerkt, daß Überfuhrbewilligungen von den Kreisfilialen nur für Selbstversorger, welche Getreide für den eigenen Bedarf überführen wollen, ferner für Saatzwecke erteilt werden; somit werden Bewilligungen zum Einkaufe von Getreide für Approvisionierungszwecke niemals erteilt und ist vollkommen zwecklos, das Mil.-Gen.-Gouvernement oder die Zentralen mit diesbezüglichen Bitten zu belästigen, da die Versorgung der städtischen Konsumenten, welche nicht zugleich Produzenten sind, ausschliesslich nur im Wege der Approvisionierungskomitees erfolgen darf.

5.

M. G. G. Z. E. № 162048/17
F. A. E. № 4577/17

Lederhandel.

Mit der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements № 124 vom 10. Dezember 1916 wurde bestimmt, daß vom 1. Jänner 1917 Handelspatente für den Handel mit Leder nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden dürfen, welche durch Beibringung eines früher gültig gewesenen Handelspatentes der russ. Verwaltung zum ausschliesslichen Lederhandel einwandfrei nachzuweisen im Stande sind, dass sie bereits unter russ. Verwaltung sich ausschliesslich mit dem Lederhandel befasst haben.

Da eine weitere Vermehrung der bereits so wie so im Verhältnisse zu den vorhandenen Ledervorräten zu grossen Anzahl von Lederhändlern nicht geboten erscheint, verfügt das k. u. k. Militärgeneralgouvernement auf Grund des Punktes 3 des § 7, der Verordnung № 61 vom 4. Juli 1917. daß für das kommenden Jahr 1918 Gewerbezeugnisse für den Lederhandel nur an solche Kaufleute ausgefolgt werden dürfen, welche im Besitze eines giltigen Gewerbezeugnisses zum Lederhandel für das Jahr 1917 sich befinden.

6.

Beschädigte Rubelnoten.

Laut Anordnung der königl. polnischen Staatsanwaltschaft werden diejenigen Personen, die an den unten bezeichneten Machinationen teilnehmen, gerichtlich verfolgt und wegen Betruges bestraft.

Verschiedene niederträchtige Individuen verbreiten die Gerüchte, daß Rubelnoten, wenn auch nur unwesentlich beschädigt (z. B. durchgestochen, abgerissen oder durchbohrt) an Wert verlieren und nehmen dergleichen Noten nur mit 70 oder 80 Kopeken für 1 Rubel, bezw. mit noch geringerem Preis an.

Diese falschen Gerüchte werden zwecks Übervorteilung der Bevölkerung absichtich verbreitet Gemäß des russischen Kreditgesetzes dagegen verlieren alle Rubelnoten auch die zerrissenen erst dann ihren Wert, wenn mehr als der vierte Teil der Oberfläche der Note fehlt, wenn die Serie oder die Nummer nicht mehr entziffert werden kann, schließlich wenn die Unterschrift des Kassierers nicht mehr ersichtlich ist. Auch die durchgerissenen Banknoten behalten ihren Wert, insofern die abgetrennten Teile aneinander passen und die Serie, Nummer sowie Unterschrift des Kassierers sichtbar bleiben.

Die Banken und Staatskassen nehmen die nicht wesentlich beschädigten Rubelnoten an, und kann daher jeder im Privatverkehr dieselben ohne Bedenken im Empfang nehmen.

Jeder, der auf oberwähnte Weise betrogen wurde, wem über das absichtliche Verbreiten der eingangs bezeichneten Gerüchte zur Kenntnis gelangt ist, wem das Annehmen der Rubelnoten zum herabgesetzten Preise offeriert wird, ist verpflichtet, über den Vorfall sofort an das Friedensgericht oder an das k. u. k. Kreiskommando schriftlich oder mündlich die Anzeige zu erstatten, bezw darüber den zuständigen Herrn Pfarrer, Gemeindevorsteher oder das k. u. k. Gendarmeriepostenkommando zu verständigen, damit die Betrüger zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können.

7.

Vorspannbeistellung für Funktionäre der kgl. poln. Gerichte und Bezirksschulinspektoren bei Dienstreisen.

Auf Grund der MGG. Verordnung vom 9. Oktober 1917 A. Nr. 158841 und vom 20. Oktober 1917 BZCH. Nr. 2966 über Einschreiten des Präsidenten des königl polnischen Apellationsgerichtes u. des Unterrichtsdepartament werden die Gemeinden angewiesen, den Untersuchungsrichtern, staatsanwaltschaftlichen Funktionären sowie den Bezirksschulinspektoren, sobalt sie sich in Ausübung ihrer Tätigkeit auf Dienstreisen befinden, zwecks rascher und umgehendster Erreichung des Ortes, wo sie diese Tätigkeit aufzunehmen haben über jedesmalige Anforderung Vorspänne gegen Bezahlung beizustellen. Die Entlohnung dieser Vorspänne soll nach dem Tarife, welcher dem Gemeindeamte zur Kenntnis und Aufliegen in der Gemeindekanzlei übersendet wurde, erfolgen

8.

Subventionierung der Feuerwehren durch die Gemeinden.

Im Hinblicke auf die strickte Vorschrift des Art. V. der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1915 V. Bl. Nr. 30 nach welcher Strafgelder und der Erlös für verfallene Gegenstände nur für vohltätige Zwecke verwendet werden dürfen, können Subventionen für Feuerwehren laut Verordnung des MGG. vom 14. September 1917 A. Nr, 138024 aus den Mitteln der Mil. Verwaltung nicht erteilt werden.

Da die Sorge für ein geeignetes Feuerlöschwesen der Gemeinde obliegt, werden die Magistrate und Gemeindeämter beauftragt, darauf zu sehen, daß in dem nächsten Gemeindebudget entsprechende Posten zur Anschaffung von Feue[illegible]en.

Bergung feindlicher

Bergung feindlicher Flugzeuge.

Bei der Notlandung feindlicher Flugzeuge ist darauf zu achten damit Kein Teil der Konstruktion weder der Bewaffnung des Flugzeuges beschädigt bezw. vom Flugzeuge entnommen werde.

Zu diesem Zwecke ist es Pflicht der Gemeinden bezw. der Soltysse die Besatzung der Gelandeten Flugzeuge strengstens zu überwachen und sie dem nächstem Gendarmerie-Posten vorzuführen.

Unterdessen ist beim Flugzeug eine Wache aufzustellen welche das Flugzeug bis zur Ankunft behördlicher Organe zu bewachen hat.

Über die Erfolgte Landung eines jeden feindlichen Flugzeuges hat der betreffende Soltys sofort durch einen berittenen Boten dem Gendarmerie-Postenkommando Meldung zu erstatten.

10.

Transportmmittelklassifikation. Befreiungsnachweis für Zuchtpferde.

Zufolge Erlasses des M. G. G. № VIII 46.182/17 vom 24. Oktober 1917 wird nachstehend verlautbart:

Es ist vorgekommen, daß der Landw. Zentralverein, gelegentlich der gegenwärtig im Zuge befindlichen Transportmittelklassifikation, die von der Klassifikationskommission mit Widmungsblättern beteilten und mit dem Brande „KT" bezeichneten Pferde nachträglich mit dem „C. T. R." versieht, um diesen Pferden im Sinne der M. G. G.-Vdg. W. F. № 63.457/13 die Befreiung von einer ev. Aushebung zu ermöglichen.

Dies ist gänzlich unstatthaft, da dem genannten Verein seit Erscheinen der zit. Vdg. genügend Zeit zur Verfügung stand, die Befreiungsgründe für die Zuchtpferde geltend zu machen und ihre Befreiung durchzuführen.

Die nachträglich-naach erfolgter Transportmittelklassifikation-durch die Klassifikationskommission mit Widmungsblatt beteilten, mit dem Brandstempel „C. T. R." versehenen Pferde sind bei einer event. Aushebung in erster Linie einzuziehen, das sind also Pferde, welche nebst den Stempel „KT" auch jenen „C. T. R." tragen.

Als Nachweis für die Befreiungsgründe der Zuchthengste gelten lediglich die auf Grund der V. W. F. № 88188 von 1916 ausgestellten Lizenzierungsscheine

Die vom „C. T. R." allein ausgestellten Lizenzierungsscheine für Zuchthengste sind als ungültig nicht zu berücksichtigen.

11.

Entlausungsscheine für Zivilpersonen bei Reisen auf den deutschen Bahnen.

Zufolge Erlasses des k. u. k. M. G. G. D. № 157273/17 vom 9. Oktober 1917 wird bezüglich der Entlausungsscheine nachstehendes verlautbart:

Die Benützung der Schnellzüge und der I. und II. Wagenklasse auf den deutschen Eisenbahnen im Militärbetriebe des besetzten Gebietes ist Zivilpersonen nur auf Grund eines Entlausungsscheines oder einer von einem Militärarzt oder einem beamteten deutschen Zivilarzt ausgestellten Gesundheitsbescheinigung gestattet, die entweder für einen Kalendermonat oder für 3 Tage giltig ausgestellt werden kann.

Zur Ausstellung müssen die vorgeschriebenen Formulare verwendet werden, die bei den Fahrkarten-Ausgabestellen gegen Berzahlung von 10 Pfennig für 10 Stück angefordert werden können.

12.

Rubelkurs.

Auf Grund A. O. K. Erlasses Q. Nr. 193364 wurde der Rubelkurs mit 24. November 1917 bis auf weiteres auf

210 Kronen = 100 Rubel

festgesetzt.

13.

Umrechnung der Rubel auf Kronen bei Zahlungen der Steuern und anderer öffentlichen Abgaben.

Gemäss § 2. der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 1. Aprill 917 V. Bl. 34. ist bei allen Zahlungen in russischer Währung für das Ausmass der Zahlung in Kronenwährung der am Fälligkeitstage geltende Umrechnungskurs massgebend wofern nicht bei Zahlungen, die durch Verschulden der Verpflichteten nach dem Fälligkeitstage erfolgen, am Zahlungstage ein höherer Umrechnungskurs gilt.

Im letzteren Falle ist dieser höhere Kurs massgebend.

Anlässlich der erstmalig am, 14. Juli 1917 und sodann mehrmaligen Herabsetzung des amtlichen Umrechnungskurses für Rubeln von 3 Kr. 35 hl. bis auf 2 Kronen 30 Heller wird bemerkt, dass demnach bei Zahlungen von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben deren Fälligkeit schon vor dem 14. Juli 1917 bezw. 1. August 1617 eingetreten ist, bei fallendem Rubelkurse die Entrichtung nicht nach dem derzeit geltenden niedriegern Umrechnungskurse von 2 Kr. 30 h. erfolgen darf, sondern nach dem jeweils **im Zeitpunkte der Fälligkeit giltig gewesenen Rubelkurse** stattzudfinden hat.

14.

Postsendungen.

Es mehren sich die Beschwerden, daß die Gemeindeämter, die von ihnen übernommene Post und besonders die Avisi, zu den bei den Etappenpostämtern erliegenden bescheinigten Sendungen, den Adressaten zu spät oder gar nicht ausfolgen, wodurch in Anbetracht der Vorschrift, daß Sendungen und Gelder, welche während der vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen nicht behoben werden, an den Absender retourniert werden, grossen Schaden, für die Parteien erwächst.

Im Hinblicke darauf werden die Gemeindevorsteher aufgefordert, die von ihnen übernommene Post und Avisi den Adressaten binnen drei Tagen nach deren Übernahme auszufolgen und sogar dringende amtliche Korrespondenzen direkt zustellen.

15.

Ausfuhr von Kronen.

Auf Grund der MGG. Verordnung Z.E. № 163 172/17 ist die Ausfuhr von Kronen in das deutsche Okk. Gebiet resp. in das übrige Ausland ohne Bewilligung der Devisenexpositur in Lublin verboten. Nur bis zum Betrage von 500 Kronen ist es gestattet, Kronen in das Ausland zu überführen.

Alle Patenten, welche grössere Beträge auszuführen gedenken, haben ein Gesuch an die Devisenexpositur in Lublin zu leiten, worauf sie ein Formular, bestehend aus 2 Bögen A und B erhalten, welches mit der Stampiglie und 2 Unterschriften versehen an die Partei rückgeleitet wird und dann als Ausfuhrlegitimation dient.

Jede unbefugte Ausfuhr wird mit der Wegnahme des Geldes bestraft.

16.

Kundmachung

wegen Einziehung der Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum 2. Jänner 1902.

Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum von 2. Jänner 1902 werden eiberufen und eingezogen.

Die k. k. österreichische und die königl. ungar. Regierung haben diesfalls im Einvernehmen mit dem Generalrate der österreich-ungarischen Bank folgendes festgesetzt:

Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 sind bei den Hauptanstalten und Filialen der österreichisch-ungarischen Bank bis 31. Juli 1919 zur Zahlung oder Verwechslung zu bringen, so daß der 31. Juli 1919 die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten ist.

Von diesem Zeitpunkt an werden diese einberufenen Banknoten von den Bankanstalten der österreichisch-ungarischen Bank nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

Nach dem 31. Juli 1925 ist die Österreichisch-ungarischen Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die Banknoten zu 50 Kronen vom 2. Jänner 1902 einzulösen oder umzuwechseln.

17.

Kaiserlich Deutsche Pass-Stelle in Krakau.

In Krakau ist im Hause Asnykagaße 9. II Stock, eine Deutsche Pass-Stelle neu errichtet worden; sie ist örtlich zuständig:

1. für den westlich der Wisloka liegenden Teil Galiziens und für die östlich der Wisloka liegenden Bezirkshauptmannschaften Tarnobrzeg und Kolbuszowa.
2. für das Oesterreichisch-Ungarische Militärgouvernement Lublin und dessen Hinterland.

Die Pass-Stelle ist täglich—mit Aunahme der Sonn- und Feiertage- von 9 bis 12 Uhr vorm offen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in Krakau nur Angalegenheiten betreffend Pässe und Heimatscheine erledigt werden; für alle anderen Anträge bleibt das Kaiserlich Deutsche Konsulat in Lemberg ausschliesslich zuständig.

18.

Felderschutz.

Bezüglich Felderschutzes gelten im Königreiche Polen die Bestimmungen des russ. Landwitschaftsgesetzes vom Jahre 1903. Gesetzessamlung Bd. XII 1. Veil 3 Hauptstück 2. Abschnitt.

Darnach ist jeder Besitzer berechtigt Haustiere die auf seinem Felde Schaden angerichtet haben, zu pfänden. Der Eigentümer dieser Haustiere hat den entstandenen Schaden nach einer Taxe resp. Abschätzung zu vergüten.

Grundbesitzer und Dorfgemeinden haben das Recht Feldwächter zum Schutze ihrer Felder anzustellen.

Solche Feldwächter werden vom Kreiskommando bestätigt. Sie haben statt der früher angeordneten blechernen Schilde nunmehr Armbinden in polnischen Farben mit der Aufschrift „straż polowa“ zu tragen.

19.

Lederhandelskonzessionen für das Jahr 1918.

Gewerbezeugnisse für den Lederhandel im Jahre 1918. werden nur jenen Kaufleuten ausgefolgt werden welche sich im Besitze eines giltigen Gewerbezeugnisses zum Lederhandel für das Jahr 1917, befinden.

Diese Kaufleute haben bis spätestens 15. Jänner 1918., um ein Gewerbezeugnis pro 1918.einzuschreiten. Spätere Gesuche werden niacht berücksichtigt werden.

20.

Die Übergabe des Volksschulwesens an die poln. Behörden.

Übergabe des Volksschulwesens im hiesigen Kreise an die polnischen Behörden erfolgte am 1. November 1917.

Zum königl.-polnischen Schulinspektor des Kreises Końsk wurde . Zieliński ernannt.

21.

Antsstunden in königl. polnischen Friedensgericht.

Vom 1. November 1917 amtiert das königl. polnische Friedensgericht in Końsk von 8 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags.—

K. u. k. Kreiskommandant:

ALFRED JOUGAN m. p.

Oberstleutnant.

